



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 28. September 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der in Berlin SO., Brückenstraße 10b, wohnhafte Naturheilkundige **Paul Wiffelsky** hat im April d. Js. zahlreichen Zeitungen eine Notiz zugehen lassen, nach der er von der „Italienischen Physikalisch-Chemischen Akademie mit dem Sitz in Palermo“ unter gleichzeitiger Verleihung der „Goldenen Verdienstmedaille 1. Klasse“ und Ueberreichung eines Diploms zum Ehrenmitgliede dieser Akademie ernannt worden ist. Diese „Akademie“ ist keine staatlich anerkannte und keine der Wissenschaft oder ernstern Zwecken gewidmete Vereinigung, sondern ein auf die Ausbeutung des Ehrgeizes und der Leichtgläubigkeit gerichtetes Unternehmen, auf das Berliner Zeitungen bereits im Jahre 1907 hingewiesen hatten. Hauptbeteiligte der „Akademie“ sind die Brüder Angelo und Giovanni Bandiera, die weder Ärzte noch Apotheker sind und jeder wissenschaftlichen Qualität entbehren.

Berlin, den 31. August 1911.

Der Polizeipräsident.

In Vertretung. gez. **Reblin.**

Bekanntmachung.

Bis zum 15. Oktober d. Js. müssen die Anträge auf Genehmigung einer Hauskollekte für das kommende Jahr bei mir gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur ausnahmsweise Berücksichtigung in dem Falle finden, daß der durch die Kollekte zu mildernde Notstand nicht vorauszusehen war.

Wie im Vorjahr wird keine Hausammlung genehmigt werden, wenn von vornherein die Gründung eines Wohltätigkeits-Unternehmens ausschließlich oder überwiegend auf die erhofften Erträgnisse der Hauskollekte basiert wird. Die öffentliche Wohltätigkeit soll höchstens als Ergänzung der Leistungen der nächsten Interessenten herangezogen werden.

Sodann werden die in jedem Fall dem Antrage beizufügenden Rechnungs-Unterlagen auf das Genaueste geprüft werden. Jede Anstalt hat bezüglich des letzt abgeschlossenen Geschäftsjahres:

1. eine Vermögens-Uebersicht,
2. eine Jahresrechnung

einzureichen.

Die Vermögensübersicht soll — im Anschluß an den letzt gemachten Abschluß — ein wahrheitsgemäßes Bild des Besitzstandes an Grundvermögen, Effekten, barem Geld nach Abzug der ausdrücklich und im einzelnen anzuführenden Schulden geben — Grund und Boden u. a. Materialwerte ordnungsmäßig geschätzt, Effekten zum Kurswert eingesetzt. Die sachgemäßen Abschreibungen sind vorzunehmen.

Die Jahresrechnung soll übersichtlich geordnet sein. Größere Anstalten, mit getrennten Betrieben und Stationen, müssen Sonderkonten für jeden Betrieb vorlegen.

Ausgaben, welche eine Vermögens-Vermehrung bedeuten, z. B. Kaufkosten für Grunderwerb, Kosten von Neubauten und für Inventar-Beschaffungen über das bisherige Bedürfnis hinaus usw. sind mit dem vollen verauslagten Betrage nur vor der Linie einzutragen, in die Rechnung selbst aber mit einer dem Wert und dem Abnutzungsbetrage entsprechenden Zins- und Amortisationssumme in den Jahresetat einzusetzen.

Ebenso gehören Geschenke und Vermächtnisse, je nachdem sie zur Befriedigung laufender Verpflichtungen oder zur Vermehrung des Vermögens bestimmt sind, in die Jahresrechnung bzw. in die Vermögens-Uebersicht.

Schließlich muß die Rechnung bei Anstalten, welche Pfleglinge in ihren Räumen beherbergen, Material für die Prüfung an die Hand geben, wie hoch jeder Pflegling der Anstalt pro Tag, Monat oder Jahr zu stehen kommt und wie viel vollzahlende, wie viel und zu welchem Betrage teilzahlende, wie viel unentgeltliche Pfleglinge die Anstalt in dem Geschäftsjahr beherbergt hat.

Die eingereichten Abschlüsse müssen auf regelmäßiger und fortlaufender Buchführung beruhen. Es genügt nicht, daß lediglich zum Zweck des Nachweises des Bedürfnisses für die Kollekten-Bewilligung Zusammenstellungen gemacht werden.

Ich muß mir vorbehalten, im Einzelfall durch Einsicht der Wirtschafts- und Rechnungsbücher eine Prüfung vorzunehmen, wenn anders auf Genehmigung der Kollekte gerechnet werden soll.

Wo die bisherige Art der Buchführung diesen Anforderungen nicht genügt -- was nach der Erfahrung in der Mehrzahl der Fälle zutreffen dürfte -- möchte ich raten, rechtzeitig durch ein geschäftskundiges Mitglied des Vorstandes oder in Ermangelung eines solchen durch einen eigens zu diesem Zweck heranzuziehenden Sachverständigen eine Neueinrichtung der Buchführung vornehmen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Ordnung eine ständige bleibe.

Die ordnungsmäßige Buchführung wird, wie in der Einzelwirtschaft, so auch in Anstalten erziehllich wirken und zum Segen werden.

Breslau, den 13. September 1911.

Der Oberpräsident.
gez. von Guenther.

Nr. 427. Der Landeshauptmann von Schlesien hat die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersucht, die dem Provinzialverband für die Unterhaltung der Hohenploh und ihrer Nebenflüsse gebührenden Katasterbeiträge von den Interessenten einzuziehen. Diese Einziehung findet demnächst statt.

Ich fordere hiermit nochmals zur ungesäumten Zahlung dieser Beiträge auf und weise darauf hin, daß nach § 37 des Hochwasserschutzgesetzes die nach dem Kataster zu leistenden Beiträge den öffentlichen Abgaben gleichstehen und daher wie diese im Weigerungsfalle eventuell zwangsweise beizutreiben sind.

Neustadt, den 21. September 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 428. Betrifft die Verhinderung des Abgrabens und Abpflügens der Grabenränder an den öffentlichen Straßen.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß die Grundbesitzer sich nach und nach einen Teil der Grabenränder an den öffentlichen Wegen beim Aekern und beim Grabenräumen eigenmächtig angeeignet haben.

Die Straßengräben verlieren dadurch die erforderliche Breite und Tiefe und können nicht mehr in der gehörigen Weise ihrem Zwecke genügen, welcher in der Ableitung des Wassers vom Straßenkörper besteht.

Unter Verweisung auf § 370 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, wonach derartige Uebertretungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen sind, werden die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises veranlaßt, sorgfältig darauf zu achten, daß die Grabenränder an den öffentlichen Straßen durch Abgraben und Abpflügen nicht verringert werden. Gegen Uebertretungen ist mit aller Strenge einzuschreiten.

Den Königlichen Gendarmen des Kreises mache ich zur Pflicht, Uebertretungen der gedachten Art der betreffenden Ortspolizeibehörde rechtzeitig anzuzeigen. Auch die Ortsvorsteher sind dazu verpflichtet.

Neustadt, den 23. September 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 429.

Anordnung

über Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

- § 1. In Krewitz unterliegen in den Gehöften
1. des Stellmachers Franz Wybranek,
 2. des Stellenbesizers Franz Simon,
 3. der Häuslerwitwe Marie Scholz,
 4. des Stellenbesizers Theodor Schneider,
 5. des Bauers Ernst Reimann und
 6. des Häuslers Karl Battke

ämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperrre.

Bei **dringenden** wirtschaftlichen Bedürfnissen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Anordnung von mir zugelassen werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung von mir auf Antrag unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In der Gemeinde Krewitz ist das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann. Die Hunde sind festzulegen.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerückstände nur nach vorheriger Abkühlung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Personen, die bei den kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren oder in den Ställen diesen Dienste geleistet haben, dürfen das Gehöft nur nach Abwaschen der Schuhe und Reinigung der Kleider verlassen.

§ 9. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 10. Es bilden einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:
die Gemeinden und Gutsbezirke Krewitz, insoweit die Gemeinde nicht gesperrt ist, Dittersdorf, Kröschendorf und Jassen

und die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten pp.

Aus diesem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund des tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Ich habe die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden die Schlachthofverwaltung) und, falls die Ausfuhr mit der Eisenbahn erfolgt, die Eisenbahnstation, auf welcher die Verladung erfolgen soll, in der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe des Namens des Besitzers, der Zahl und Art der Tiere sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 11. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsbezirkes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 12. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 10 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehreviseure bzw. Gemeindevorsteher in den im § 10 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 13. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Neustadt, den 23. September 1911.

Der Königliche Landrat.
von Holtz.

Nr. 430. Nachstehend wird ein Verzeichnis der außerterminlich geförten Bullen zur allgemeine Kenntnis gebracht.

Nr. des Körbezirks.	Nr.	Name und Stand der Bullenbesitzer.	Wohnort	Farbe und Abzeichen der Bullen.	Alter Jahre	Rasse	Tag der Förung.	Deck- preis M.
I.	1	Gemeinde	Lenber	rot	1 ³ / ₄	Ostfriesen	1. 9. 11	2 00
	2	"	"	"	2	"	"	2 00
VII.	3	Pollak Ludwig, Bauer	Rosnochau	rot und weiß	1 ¹ / ₄	Schles. Landrasse	14. 9. 11	1 00
	4	Kroll Joh. II, Bauer	"	schwarz	1 ¹ / ₄	"	"	1 00
IV.	5	v. Wittenburg, Ritter- gutsbesitzer	Schlogwitz	rotbunt	1 ¹ / ₂	Ostfriesen	4. 9. 11	1 00
V.	6	Thomas Luda, Gärtner	Bogosch	rot mit Blässe	1	Schles. Landrasse	18. 9. 11	1 00
	7	Franz Spiller, Gast- hausbesitzer	Lonschnif	rotschwarz mit Stern	1 ¹ / ₄	"	"	1 00
I.	8	Karl Kieger, Bauer	Langenbrück	rot und weiß	2	"	"	1 00
	9	Florian Franzke, Bauer	"	"	1 ¹ / ₂	Simmentaler Kreuzung mit schles. Landrasse	"	1 00
	10	Johann Springer, Bauer	"	rot	1 ³ / ₄	Schles. Landrasse	"	1 00
	11	Stanislaus Vogel, Stellenbesitzer	"	rot mit weißen Streifen	1 ³ / ₄	Ostfriesen	"	1 00
	12	Franz Mezner, Bauer	"	rot und weiß	1 ¹ / ₂	Simmentaler Kreuzung mit schles. Landrasse	"	1 00
	13	Franz Schmidt, Gärtner	"	"	2	"	"	1 00
	14	Wilhelm Heifig, Gärtner	"	"	1 ¹ / ₄	Schles. Landrasse	"	1 00
	15	Albert Müller	"	Rotblässe	1 ¹ / ₂	"	"	1 00

Neustadt, den 23. September 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 431. Es ist der Königliche Kreistierarzt Rattner in Neustadt vom 1. bis einschließlich 10. Oktober d. J. beurlaubt und seine Vertretung dem Tierarzt Joisk in Oberglogau übertragen worden.

Neustadt, den 25. September 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 432.

Anordnung

über Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1891 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Gehöften des Bauers Karl Gaida, des Häuslers Anton Morawa, des Tischlers Franz Fuchs, des Häuslers August Masur, des Gärtners Andreas Jarocha, des Bauers Karl Czichon, der Bauerwitwe Koczulla, des Gärtners Romuald Kubis, des Häuslers Johann Kleszcz, der Halbbauerwitwe Mucha und der Schule der Gemeinde Grocholub unterlegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der **Stallsperre**.

Bei **dringenden** wirtschaftlichen Bedürfnissen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Anordnung mir zugelassen werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung von mir auf Antrag unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In der Gemeinde Grocholub ist das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann. Die Hunde sind festzulegen.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besorrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerückstände nur nach vorheriger Abkühlung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Personen, die bei den kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, dürfen das Gehöft nur nach Abwaschen der Schuhe und Reinigung der Kleider verlassen.

§ 9. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 10. Es bilden einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:
die Gemeinden und Gutsbezirke Broschütz, Kramelau, Zabierzau, Walzen, Grocholub Gut und Grocholub Gemeinde, insoweit die Gemeinde nicht gesperrt ist,
und die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten pp.

Aus diesem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Ich habe die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden die Schlachthofverwaltung) und, falls die Ausfuhr mit der Eisenbahn erfolgt, die Eisenbahnstation, auf welcher die Verladung erfolgen soll, von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe des Namens des Besitzers, der Zahl und Art der Tiere sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 11. Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb** des Beobachtungsbezirkes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf **Wagen** durchgeführt werden.

§ 12. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 10 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 10 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 13. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung **nicht** berührt.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.
Neustadt, den 26. September 1911.

Der Königliche Landrat.
von Choltiz.

Nr. 433. Es sind gewählt und bestätigt worden:

A. zu Gemeindevorstehern:

1. der Gärtner Karl Friedel in Jaršowiz,
2. der Gärtner Anton Honisch in Schelitz,
3. der Bauer Anton Augustin in Schönowitz,

B. zu Schöffen:

4. der Bauer Julius Sauer in Kiegersdorf,
5. der Bauer Josef Jaschke in Kiegersdorf,
6. der Schneidermeister August Kunze in Kiegersdorf,
7. der Gärtner Josef Klose in Klein Bramsen,
8. der Bauer Emil Beck in Langenbrück.

Neustadt, den 20. September 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 434. Es ist sämtlichen Gemeindevorständen im Jahre 1890 ein Auszug aus der Dienstvorschrift über Marschgebührrnisse bei Einberufungen zum Militärdienst zugesandt worden. Verschiedene Gemeindevorstände haben die Nachweisungen über gezahlte Marschgebührrnisse viel zu spät vorgelegt. Ich weise daher die Gemeindevorstände an, dafür in jedem Falle zu sorgen, daß die Nachweisungen über gezahlte Marschgebührrnisse so bald als möglich, spätestens aber bis zum 1. April eines jeden Jahres der Königlichen Kreiskasse in Neustadt eingereicht werden.

Neustadt, den 22. September 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 435. **Betrifft die Herstellung der Wege und Brücken.**

Nach Beendigung der Herbstackerbestellung muß wieder überall im Kreise, wo es noch nicht geschehen ist, mit der Instandsetzung und Besserung der Wege und Brücken und mit der Pflanzung der Straßenbäume nach Vorschrift der Wegepolizeiverordnung vom 19. Februar 1861 — Kreisbuch für 1843/1909 Teil II Seite 160/167 — vorgegangen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises haben auf die ordnungsmäßige Ausführung der erforderlichen Wegebesserungen bis zum 1. November d. Js. zu halten und gegen säumige zum Wegebau Verpflichtete einzuschreiten.

Neustadt, den 23. September 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 436. Die Maul- und Klauenseuche ist
ausgebrochen: in Sudowiz, Radoschau und Warmunthau im Kreise Cosel, in der Gemeinde
Buzella, in der Kolonie Rabachau und in dem Dominium Schäferei Prosta
im Kreise Oppeln;

erloschen: in Tarnau, Alt Schalkowiz, Zawisc, Falkowiz und Dammratsch im Kreise Oppeln.

Neustadt, den 27. September 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 437. In dem Verlage des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke Berlin W. 15, Uhlandstraße 146, ist die Zeitschrift „Die Alkoholfrage“ erschienen. Dieselbe erscheint vierteljährlich. Der Bezugspreis beträgt 6 Mk. für das Jahr.

Der Bezug der Zeitschrift wird empfohlen. Probeexemplare können von mir und dem Verlage bezogen werden.

Neustadt, den 22. September 1911.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Die Einberufung der für die Regimenter des VI. Armeekorps ausgehobenen Rekruten und mehrjährig-Freiwilligen erfolgt in diesem Jahre unmittelbar zu ihrem Truppenteil.

Es gelangen zur Einstellung:

Am 3. Oktober 1911

die Rekruten für Leibkürassier-Regt. Nr. 1, Dragoner-Regt. Nr. 8, Husaren-Regt. Nr. 4 und 6, Ulanen-Regt. Nr. 2, reitende Abteilung des Feldartillerie-Regts. Nr. 42, Fahrer für die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 8, Fahrer der Maschinengewehrkompanien, Train-Batl. Nr. 6, Dekonomiehandwerker und Krankenträger.

Am 11. Oktober 1911

die Rekruten für die Infanterie-Regimenter Nr. 10, 23, 38, 51, 156, 157, Jäger-Batl. Nr. 6 und fahrende Abteilung Feldartillerie-Regt. Nr. 42.

Am 12. Oktober 1911

die Rekruten für die Infanterie-Regimenter Nr. 11, 22, 62, 63, der Feldartillerie-Regimenter Nr. 6, 21, 57, das Fußartillerie-Regt. Nr. 6 und das Pionier-Batl. Nr. 6.

Die Gestellungsbefehle gelangen in den letzten Tagen des Monats September zur Absendung. Es liegt im Interesse der Rekruten, daß sie möglichst bald in den Besitz ihres Befehls gelangen; die Rekruten haben sich daher rechtzeitig beim Ortsvorstand zur Empfangnahme der Gestellungsbefehle zu melden.

Die auf den Gestellungsbefehlen vorgedruckten Bestimmungen und Anweisungen sind auf das Genaueste zu beachten.

Zuwiderhandlungen werden nach den Militärgesetzen bestraft.

Cosel O.S., den 13. September 1911.

Königliches Bezirkskommando.

Reuter,

Oberstleutnant z. D. und Bezirkskommandeur.

Die Ortsbehörden haben den Rekruten von vorstehender Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Die Abfindung der Rekruten mit Marschgebühren und Eisenbahnfahrgeld erfolgt durch die Gemeindebehörden bzw. den Steuerempfänger des Aufenthaltsortes des Rekruten.

Die zu zahlenden Beträge sind auf dem Gestellungsbefehl angegeben.

Die auf dem Gestellungsbefehl vorgedruckte Bescheinigung über gezahltes Marschgeld ist von dem Ortsvorsteher bzw. Steuerempfänger auszufüllen und mit dem Gemeindefiegel zu versehen.

Diejenigen Rekruten, die erst zum Bezirkskommando einberufen werden, sind von der Gemeindebehörde pp. mit den auf dem Gestellungsbefehl verzeichneten Marschgebühren abzufinden.

Den Gemeinde- und Gutsvorständen wird die genaue Ausfüllung des vorgeschriebenen Musters zur Marschgebühren-Liquidation zur Pflicht gemacht.

Die auf Sonderzüge angewiesenen Rekruten haben die Reise zum Truppenteil mit der auf dem Gestellungsbefehl bestimmten Abfahrtszeit anzutreten.

Allen nicht auf Sonderzüge angewiesenen Rekruten ist die Wahl des zu benutzenden Zuges freigestellt.

Diese Rekruten müssen jedoch ihre Reise so frühzeitig antreten, daß sie sich zu der im Gestellungsbefehl angegebenen Zeit bei ihrem Truppenteil melden können.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben den Rekruten s. St. mit Belehrung an die Hand zu gehen.

Neustadt, den 16. September 1911.

Der Königliche Landrat.

von Holtz.

Der Saatenstand Anfang September 1911. Regierungsbezirk Oppereln, Kreis Neustadt D.-S.
Bewertungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten.								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Kartoffeln	3,6	3,7				1	4		2	1	
Zuckerrüben	4,1	3,8				1	2	3	2		
Klee	4,3	4,2						4	4		
Luzerne	4,2	4,0					2				
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)wässerung	3,6	3,6					2		1		
Anderer Wiesen	4,2	4,2					1	3	2	1	
Hafer	3,0	2,8				3	1				

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.
Evert, Präsident.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

№	Für 100 Kilogramm	Neustadt D.-S., den 26. September 1911.						Oberglogau, den 22. September 1911.						Bütz., den 23. September 1911.					
		gut		mittel		gering		höchst. Preis		mittl. Preis		niedr. Preis		höchst. Preis		mittl. Preis		niedr. Preis	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1	Weizen	20	00	19	00	18	40	19	80	19	60	19	40	19	80	19	60	19	50
2	Roggen	18	00	16	90	16	20	17	70	17	60	17	40	17	80	17	60	17	50
3	Gerste	19	00	17	80	17	00	18	60	18	40	18	00	18	30	18	10	17	90
4	Hafer	17	00	15	90	15	20	16	70	16	60	16	40	16	50	16	40	16	20
5	Erbsen	25	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kartoffeln	7	00	—	—	—	—	6	00	5	80	5	60	—	—	—	—	—	—
7	Stroh	4	60	—	—	—	—	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Heu	10	00	—	—	—	—	9	00	8	50	8	00	—	—	—	—	—	—
9	Heu (neu)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Butter (1 Kilogr.)	2	70	—	—	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anzeiger.

Landwirtschaftliche Winterschule zu Meisse.

Der neue Lehrkursus beginnt am **26. Oktober.** Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen
Direktor Strauch in Meisse.

Sahme oder verunglückte
Pferde und Fohlen 
hole ich per Wagen sofort ab.
Carl Schneider, Metzgerei,
Neustadt D.-S.

Formulare zu Hauslisten
(Personen-Verzeichnis)
sind vorrätig in der
Druckerei des Neustädter Kreisblattes

Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft.

Bilanz per 31. März 1911.

Aktiva.

Passiva.

Eisenbahnanlage = Conto	3 700 053	71	Actien = Capital = Conto	3 000 000	—
Effekten = Conto	247 461	01	Reservefonds = Conto	73 180	04
Inventar = Conto	107	35	Schles. Prov. = Hilfskasse Breslau	594 521	88
Betriebsleitung Breslau	2 942	76	Eisenbahnabgabe = Conto	4 342	10
Cassa = Conto	504	63	Arbeiter = Hilfskassenfonds = Conto	1 805	13
Berliner Handels = Gesellschaft,			Erneuerungsfonds = Conto	211 487	68
Berlin	103	50	Specialreservefonds = Conto	48 618	40
Lenz & Co., Berlin	212 961	95	Lenz & Co. Berlin, conto separato	80 414	16
			Gewinn = und Verlust = Conto	149 765	52
	4 164 134	91		4 164 134	91

Debet.

Gewinn- und Verlust = Conto per 31. März 1911.

Credit.

An Eisenbahnabgabe	4 342	10	Per Vortrag a. 1909/10	10 026	61
Zinsen an die Schlesiſche			„ Betriebs = Conto	173 529	95
Provincial = Hilfskasse und					
Lenz & Co.	23 676	89			
Zur Tilgung von Darlehen	5 772	05			
4 3/4 % Dividende v. M. 3 000 000	142 500	—			
Verfügbar bleiben	7 265	52			
	183 556	56		183 556	56

Neustadt OS., den 31. März 1911.

Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft.

A. Schlitt. Mohr. Mittelstaedt.

Obige Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft habe ich geprüft und mit den ordnungsmäßig geführten Büchern derselben in Übereinstimmung befunden.

Breslau, Kreuzstraße 44d, den 7. September 1911.

Adolf Nieffl, gerichtlich vereideter Bücherrevisor.

Die Übereinstimmung mit den Büchern der Gesellschaft bestätigen

Neustadt OS., den 16. September 1911.

Die Delegierten des Aufsichtsrats.

von Holtz. Thimm.

In der Generalversammlung am 16. September cr. ist die Dividende auf 4 3/4 % festgesetzt worden.

Landschaftsdirektor Stoebe auf Schweinsdorf ist in den Aufsichtsrat wiedergewählt und an Stelle des durch Tod ausgeschiedenen Geh. Baurat Heinrich ist Geheimer Baurat Mohr in Berlin gewählt worden, nachdem letzterer aus dem Vorstand ausgeschieden.

Regierungsbaumeister Noak in Breslau ist in den Vorstand gewählt worden.

Von der Reise zu-
rückgekehrt
Dr. Berkofsky,
 Neustadt O.-G.

Bekanntmachung.

Es ist sehr starker Bedarf an gedeckten und offenen Wagen eingetreten. Es wird daher dringend ersucht, die Entladung und Beladung dieser Wagen zu beschleunigen, und das Ladegewicht der Wagen voll auszunutzen.

Bülz, den 15. September 1911.

Die Direktion
der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.

Superphosphate, Thomasmehl,

Ammoniak = Superphosphate,

Nainit und 40% ige Kalidüngesalze


 in reeller Qualität
 
 empfiehlt ab Lager hier

Albert Schoppe,

Kandrzin D.-G.

Der auf den 1. Oktober d. J. zum Verkauf des hiesigen Armenhauses anberaumte Termin wird aufgehoben.

Polnisch Probniß, den 27. September 1911.
 Menzler, Gemeindevorsteher.

1 Wirtschafter,

längere Jahre schon als Knecht, Kutscher etc. in Landwirtschaft gearbeitet, geg. hoch. Lohn, Deputat, freie Wohn. und Beheiz., oder, falls unverheiratet, geg. hoch. Lohn und freie Stat. zum 1. Januar, event. früher, für eine größere Landwirtschaft bei Dppeln gesucht.

Anfr. unter „Wirtschafter“ an die Exped. d. Bl.

„Festfreuden“

10 sehr leichte vierhändige Klavierstücke für alle Familienfeste. (Nr. 1—6 im Umfang von 5 Tönen) von **Heinr. Bungart**, op. 201.

Inhalt: Geburtstagsmarsch, Namens-
 tags-Gavotte, Osterliedchen, Pfingst-
 groß, Weihnachtsmarsch, Neujahrs-
 Gavotte, Festmarsch, Hochzeitsreigen,
 :: Im Silberkranze, Jubelklänge. ::

:: Nr. 1—10 in einem Band M. 1.—. ::

Vorrätig in allen Musikalienhandlungen, sonst gegen vorherige Einsendung des Betrags postfrei vom Verleger

P. J. Tonger, Köln a. Rh.